



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Masterstudiengang
Angewandte Bildungswissenschaften

Für Studierende ab dem SoSe 2019

Vom 24.06.2015

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung
auf der Grundlage der 2. Änderungsfassung
vom 30.11.2017 und der 3. Änderungsfas-
sung vom 18.06.2018

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
27/2017	01.03.2019	30.11.2017	1 - 8	ZV 05/09-10

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften ist ein bildungswissenschaftlicher, postgradualer, konsekutiver und berufsbegleitender Studiengang.
- (2) Ziel des Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung von Kompetenzen zur Konzeption, Gestaltung und wissenschaftlichen Begleitung von Bildungsprozessen in Organisationen, Gruppen, Teams und mit Einzelnen.
- (3) Mit der Masterprüfung erlangen die Studierenden einen Abschluss, der für wissenschaftliche Tätigkeiten sowie für Stellen mit spezifischen Bildungs- oder Beratungsaufgaben qualifiziert.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Angewandte Bildungswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
 1. den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, Heilpädagogik Dual, Erziehung und Bildung im Kindesalter Dual, Gesundheits- und Pflegepädagogik oder Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg
oder
 - 2.1 ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss nachweist; das Studium umfasst mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; und
 - 2.2 im abgeschlossenen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss mindestens 60 ECTS in pädagogischen Fächern abgelegt hat; davon können bis zu 30 ECTS auch in psychologischen Fächern nachgewiesen werden.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg erbringen. ²Die zuständige Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach

Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Hinsichtlich der zu erbringenden Module findet im Übrigen die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, aus der das jeweilige Modul stammt.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keinen abgeschlossenen Bachelorstudiengang oder vergleichbaren Abschluss vorweisen können, jedoch zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 175 ECTS von 210 ECTS aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 145 ECTS von 180 ECTS aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen können, werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie bis spätestens 20. Juni im beginnenden Sommersemester den berechtigenden Abschluss nachweisen können; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (5) ¹Soweit die Zulassung zum Studium unter den Voraussetzungen des Abs. 4 vorläufig ausgesprochen wird, müssen die Qualifikationsvoraussetzungen bis spätestens 20. Juni im beginnenden Sommersemester nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern einschließlich Masterarbeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die Module sind 4 Studienbereichen zugeordnet:
1. Bildung und Ethik
 2. Bildung als emanzipatorischer Prozess
 3. Lehre, Leitung und Beratung in Bildungskontexten
 4. Forschungsdiskurse und -methoden in Bildungskontexten (einschließlich Masterarbeit)
- (3) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang und dem Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

§ 5

Module, Modulprüfungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Profilmodule

- (1) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf, ECTS, zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), Modulprüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Ziel und Inhalt der einzelnen Module sind im Modulhandbuch sowie im Studienplan aufgeführt.

§ 6

Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. Die Bezeichnung der Module und die dazu angebotenen Lehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungsart und Semester.
2. Die Studieninhalte und Kompetenzen aller Module.
3. Nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen.

§ 7

Fachstudienberatung

Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll die/der Studierende ihre/seine Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem/r Aufgabensteller/in nach Absprache mit der/dem Studierenden oder auf Vorschlag der/dem Studierenden ausgegeben. ²Zu diesem Zweck setzt sich die/der Studierende mit der/m Aufgabensteller/in in Verbindung. ³Das Thema der Masterarbeit kann frühestens im 3. Semester und soll spätestens zu Beginn des 5. Semesters ausgegeben werden. ⁴Die Frist von der Themenstellung (Ausgabe des Themas) bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate; der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Zur Ausgabe von Masterarbeiten sind neben den in § 3 Abs. 7 Satz 1 APO genannten Personen die in § 3 Abs. 7 Satz 2 APO genannten Personen nachfolgenden Maßgaben berechtigt:
 1. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wenn sie mindestens ein Hochschulstudium mit dem Abschluss Master oder einem vergleichbaren Abschluss nachweisen,
 2. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Entscheidung der zuständigen Prüfungskommission.
- (4) Das Prüfungsamt teilt im Auftrag der Aufgabenstellerin/des Aufgabenstellers der/dem Studierenden mit Hilfe eines Formblattes das Thema der Masterarbeit, die Prüfer/innen und den Abgabetermin mit.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einer CD-ROM, welche die Masterarbeit als eine PDF-Datei enthält, beim Prüfungsamt abzugeben. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin/des Verfassers, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und Schutz der Urheberrech-

te beachtet hat.³Die/der Studierende hat außerdem anzugeben, wenn sie/er mit der Einstellung der Masterarbeit in die Bibliothek der EVHN und der öffentlichen Zugänglichmachung in digitaler Form nicht einverstanden ist.

§ 9

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Im Masterzeugnis werden alle Modulnoten ausgewiesen. In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. Die Masterarbeit wird doppelt gewertet.
- (2) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note berechnet. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der fünf letzten Studiengangskohorten in jedem Masterzeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 10

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 11

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

Nr.	Modul	Sem	ECTS	SWS	Prüfung ¹	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung ¹
Studienbereich 1: Bildung und Ethik							
1.1	Ethik und Anthropologie	2.	5	3	mündl. (20min)		
1.2	Ethik und Gesellschaft	1.	5	3		Studienarbeit od. ² Kolloquium (20min)	
1.3	Bildung und Sozialisation	1.	5	3	schriftl. (90min)		
1.4	Lehren und Lernen	2.	5	3	mündl. (20min)		
Studienbereich 2: Bildung als emanzipatorischer Prozess							
2.1	Zielgruppen in besonderen Lebenslagen	2./3.	10	6		Studienarbeit	
2.2	Bildungsprozesse gestalten mit TZI	1./2.	10	8		Studienarbeit	
Studienbereich 3: Profilmodule (Wahlmodule)							
3.1	Lehren, Leiten und Beraten	3./4.	20	14		Projektarbeit	
Studienbereich 4: Forschungsdiskurse und -methoden in Bildungskontexten							
4.1	Diskurse, Designs und Methoden der Bildungsforschung	4.	10	5		Portfolio	mit Erfolg
4.2	Masterarbeit	5.	20	2	Masterarbeit		

Legende:

ECTS = Punkte gemäß European Credit Transfer System

Sem. = Semester

SWS = Semesterwochenstunden

- 1 Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden benotet, wenn und soweit die Angabe "mit Erfolg" fehlt.*
- 2 Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche im Semester zu treffen und durch die Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt zu geben.*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18.03.2015, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2015 – Az.: X 3-H6234.3.15-11.57749 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 24.06.2015.

Nürnberg, den 24.06.2015

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Die Satzung wurde am 24.06.2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.06.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.06.2015.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.12.2016 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27.01.2017, Az.: X.3-H6234.3.15/1/2. Die Satzung wurde am 08.02.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.02.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 08.02.2017.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 18.10.2017 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.11.2017, Az.: X.3-H6234.3.15/1/6. Die Satzung wurde am 30.11.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.11.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 30.11.2017.

Nürnberg, den 30.11.2017

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-